

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 1 (1905)
Heft: 2

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbot der Fastnachtfreuden. Zedel an die drey Cantzel alhier (in Bern). Nächtliche Däntz und Mummereyen verpieten.

Es habend Meine Gnädige Herren und Oberen mit bedauern und höchsten dero mißfallen anhören und vernemmen müeßen, dass der überaus große muhtwillen by der Jungen Mann- und Burgerschafft allhier in der Statt wider so hoch gestigen und sich auf diese Sträffliche boßheit usgelaßen, wider die H. Ordnung Gottes mehr theils zeit die gantze nacht, als welche dem menschen zu seiner ruhe geordnet, mit unerhörten üppigkeiten, springen, dantzen und kostbahrlicher tractation zuzebringen, auch so weit, dass eine grosse anzahl der jungen Manns persohnen Ihren angewonten täglichen habit in eine masquerade, abscheüchliche Mummerey und heßliche Verbutz- und Verkleidung verwandelt, zum greüwel und Schrecken der zusehenden und Ihrer selbst, daraus liechtlich viel Ubels, groß Unheil und Kummer entstehen könnte, und diß solche boßhaffte actiones und Vornemmen sindt, denen lenger nit zugesehen werden kan, als habend Meine Gnädige Herren und Oberen sich benötiget befunden, alle diejenigen, die es ansehen mag, durch diese offene Verkündung verwarnen, darby auch alle haußvätter und hausmüeteren anmahnen zulaßen, die Ihrigen von allen dergleichen muhtwilligen ab- und dahinzuhalten, nächtlicher weil by haus zeverbleiben. Und wollend hiemit alle dergleichen nächtliche Versamblungen, Däntz und Mummereyen by Oberkeitlicher hoher Straff und Ungnad gentzlichen abgestrickt und verpotten haben, also das so wohl derjenige, der den platz zu solchem Unwesen vergondt und zulässt, als der so die versamlung anstellt, mit und neben einem Jeden Uebertretter mit derselben hartigklich exemplarisch und ohne Schonen angesehen und belegt werden soll. Demme nach nun ein jeder sich ze verhalten haben wird. Actum 26. Febr. 1680. (Polizeibuch 8, S. 281.) H. T.

Errata. Seite 100, Zeile 13 von unten lies „bernisch wurde es“ statt „bewiesen wurde es“ und in einem Teil der Auflage, Seite 102, Zeile 3 von oben lies PATRIE statt PÄRIE.

 **Auch die kleinste Mitteilung** über Funde, Ausgrabungen, Restaurationen, Tagebuchaufzeichnungen aus frühern Zeiten, Anekdoten etc., bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde betreffend, **ist der Redaktion stets sehr willkommen.** 
